

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung 95

Geschäftsnummer:

95 AR 360/12 B



Abschrift

Berlin, den 26. Juli 2012

Anschrift für Paketpost:
Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Briefanschrift: 14046 Berlin
Telefon: 030 90177-786
Telefax: 030 9028-3310

Beschluss

In der Registersache

ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. i. Gr.

wird der Beschwerde vom 20.07.2012, eingegangen bei Gericht am 24.07.2012, gegen die Einschränkung der beantragten Akteneinsicht am 14.06.2012 gem. § 58ff FamFG nicht abgeholfen.

Gründe:

Am 14.06.2012 erschien auf der Geschäftsstelle der zweite Vorsitzende Herr Zimmermann in Begleitung eines Vereinsmitgliedes, das sich nicht gesondert auswies, und beide begeherten Akteneinsicht in die Sachakte nebst Beiakten. Der zuständige Registrator hielt daraufhin mit mir Rücksprache und ich habe entschieden, dass eingeschränkte Akteneinsicht in die Sachakte ohne Beiakten gewährt werden kann. Da sich die beiden Erschienenen damit nicht zufrieden gaben, bin ich mit in die Geschäftsstelle gegangen und habe ihnen mündlich meine Entscheidung begründet. Hinsichtlich der einen Seite aus der Sachakte war Akteneinsicht zu verwehren, da ein schwerwiegendes schutzwürdiges Interesse Dritter dem entgegen stand (§ 13 Abs. 1 FamFG). Zudem war dieses Schreiben in keiner Weise entscheidungserheblich.

Bezüglich der sehr umfangreichen bereits abgeschlossenen Beiakten wurden die Antragsteller gebeten, jeweils einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen, der dann beschieden werden würde. Hier ist ebenfalls gem. § 13 Abs. 1 zu prüfen, ob Akteneinsicht vollständig oder nur eingeschränkt zu gewähren sein wird, was aufgrund des Aktenumfangs nicht sofort geleistet werden konnte. Die Antragsteller wurden mündlich entsprechend beschieden unter Hinweis auf die Möglichkeit der befristeten Beschwerde gem. § 58ff FamFG. Der Vortrag in der Beschwerdeschrift ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Die Beschwerde dürfte zudem bereits aufgrund des Fristversäumnisses unzulässig sein. Die Beschwerde wird dem Kammergericht, bei dem sich die Akten derzeit bereits aufgrund der Beschwerde gegen die Zurückweisung der Anmeldung des Vereins befinden, zur Entscheidung vorgelegt